

Informationen für Pflegeheime und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung zur Betriebsführung im Kanton Graubünden (gültig ab 1. Januar 2018)

Ausgangslage

Am 2. September 2016 hat der Grosse Rat das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden einer Totalrevision unterzogen. Mit Beschluss vom 20. Juni 2017 (Prot. Nr. 554) hat die Regierung das neue Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GesG) auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt und auf diesen Zeitpunkt die Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) an das neue Gesundheitsgesetz angepasst.

Im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Pflegefachpersonen sind – in Anlehnung an die vorgesehenen Neuregelungen auf Bundesebene – im Bereich Bewilligungspflicht, Berufspflichten und Disziplinarverfahren verschiedene Anpassungen und Ergänzungen im neuen Gesundheitsgesetz vorgenommen worden. Auch für die Pflegeheime und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sind im neuen Gesundheitsgesetz Änderungen in Bezug auf die Betriebsbewilligung und die Betriebspflichten vorgenommen worden.

Die nachfolgenden Angaben bezwecken, Antworten auf die Fragen zu geben, die im Zusammenhang mit der Betriebsführung von Pflegeheimen und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung im Kanton Graubünden gestellt werden.

Fragen und Antworten

Bei der Verwendung der weiblichen Form ist auch stets die männliche Form gemeint und umgekehrt.

Für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung gemäss Gesundheitsgesetz und Verordnung zum Gesundheitsgesetz wird nachfolgend der Begriff Spitex-Organisation verwendet.

1. Bewilligungserfordernis

Welche Angebote im Bereich Pflege benötigen im Kanton Graubünden eine Betriebsbewilligung?

- a) Pflegeheime, Pflegegruppen, Pflegewohnungen, Sterbehospize und weitere stationäre Pflegeangebote
- b) Tages- und Nachtstrukturen für pflege- und betreuungsbedürftige Personen
- c) Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

Wann muss das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung eingereicht werden?

Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist spätestens zwei Monate vor der Betriebsaufnahme dem Gesundheitsamt mit den vollständigen Unterlagen einzureichen.

Die Gesuchsformulare sind auf der Homepage des Gesundheitsamtes aufgeschaltet und können heruntergeladen werden (www.gesundheitsamt.gr.ch → Bereiche → Aufsicht und Bewilligungen → Betriebe → Alters- und Pflegeheime / Spitex).

Was passiert, wenn ein Gesuch nicht vollständig eingereicht wird?

Ist ein Gesuch nicht vollständig eingereicht, kann dies zu zeitlichen Verzögerungen der Erteilung der Betriebsbewilligung führen. Ohne Vorliegen der Betriebsbewilligung darf der Betrieb nicht aufgenommen werden. Im Widerhandlungsfall ist das Gesundheitsamt gehalten, gegenüber der den Betrieb leitenden Person ein Strafverfahren zu eröffnen. Es kann eine Busse bis 50 000 Franken ausgesprochen werden.

Wie lange ist eine erteilte Betriebsbewilligung gültig?

Die Betriebsbewilligung wird in der Regel für die Dauer von vier Jahren erteilt.

In welchen Fällen erlischt eine erteilte Betriebsbewilligung?

Die Betriebsbewilligung erlischt bei Nichtaufnahme des Betriebs innert sechs Monaten seit Erteilung der Bewilligung oder mit Einstellung des Betriebs.

Benötigt ein in einem Pflegeheim oder in einer Spitex-Organisation tätiger Pflegedienstleiter eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachmann?

Ja. Neu benötigen die Pflegedienstleiter eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, da sie in ihrem Beruf fachlich eigenverantwortlich tätig sind. Das entsprechende Gesuchsformular kann auf der homepage www.gesundheitsamt.gr.ch → Bereiche → Aufsicht und Bewilligungen → Berufe → Formulare heruntergeladen werden.

Kann ein Pflegedienstleiter, der über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden als Pflegefachmann verfügt, für seine Berufskollegen die fachliche Verantwortung übernehmen?

Ja. Wenn er über eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachmann verfügt, kann er die fachliche Verantwortung für den Berufskollegen übernehmen, wenn dieser eine Gesundheitsfachperson des gleichen Berufs, d.h. Pflegefachmann, ist.

Die fachliche Verantwortung beinhaltet die fachliche Leitung, die Instruktion, die Überwachung und die Gesamtverantwortung für die Pflege und Betreuung. Die fachlich verantwortliche Person wird für Verfehlungen und nicht eingehaltene Berufspflichten ihrer Berufskollegen im Aufsichts- und Disziplinarverfahren zur Rechenschaft gezogen. So ist der Pflegedienstleiter beispielsweise verantwortlich, dass die ihm fachlich unterstellten Berufskollegen den Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten, die ihnen übertragenen Tätigkeiten beherrschen und die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch ihrem Tätigkeitsgebiet entsprechende Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern (Fortbildungspflicht).

Kann ein Pflegedienstleiter, der über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden als Pflegefachmann verfügt, für das Fach- und Assistenzpersonal des Bereiches Pflege und Betreuung die fachliche Verantwortung übernehmen?

Ja. Die fachliche Verantwortung beinhaltet die fachliche Leitung, die Instruktion, die Überwachung und die Gesamtverantwortung für die Pflege und Betreuung.

Benötigen die einem Pflegedienstleiter fachlich unterstellten Pflegefachpersonen im Pflegeheim oder in einer Spitex-Organisation ebenfalls eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachmann?

Nein. Nur der Pflegedienstleiter, welcher die fachliche Verantwortung innehat, muss über eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachmann verfügen.

Welche Voraussetzungen muss die Pflegedienstleiterin für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau erfüllen?

In persönlicher Hinsicht muss sie vertrauenswürdig sein sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.

In fachlicher Hinsicht hat sie über ein eidgenössisches, ein gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom oder einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss zu verfügen.

Neu hat sie auch über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons zu verfügen. Zu diesem Zweck hat sie ein international anerkanntes Sprachdiplom einer kantonalen Amtssprache der Niveaustufe B2 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis muss nur erbracht werden, wenn Aus- und Weiterbildung nicht mehrheitlich in einer Amtssprache des Kantons absolviert worden ist.

Zudem hat sie neuerdings ebenfalls über eine Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Welche Voraussetzungen muss ein Pflegeheim erfüllen, damit die Betriebsbewilligung erteilt wird?

Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft erteilt, wenn:

- die Bezeichnung einer den Betrieb leitenden Person vorliegt;
- der Betrieb den angebotenen Leistungen und den Vorgaben der Regierung entsprechend eingerichtet ist und betrieben wird;
- der Betrieb die personellen Vorgaben der Regierung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfüllt (Strukturqualität);
- die Bezeichnung der pflegerisch verantwortlichen Person vorliegt; diese Person muss über die entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügen; ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Amt zu melden.
- die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner auch bei steigender Pflegebedürftigkeit gewährleistet ist;
- der Nachweis eines vom Amt anerkannten Qualitätssicherungssystems vorliegt;
- der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken oder über andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht wird.

Ein Wechsel der den Betrieb leitenden Person ist dem Amt zu melden. Das Amt hat die Betriebsbewilligung gebührenpflichtig anzupassen.

Welche räumlichen Anforderungen muss ein Pflegeheim erfüllen?

Die Betriebe erfüllen die Anforderungen in räumlicher Hinsicht, wenn die räumliche Ausgestaltung der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten" den Merkblättern 7/10 und 5/98 der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen sowie den Anforderungen des Gesundheitsamtes an Räume und Freianlagen sowie an Demenzstationen von Pflegeheimen entspricht.

Welches sind die betrieblichen Anforderungen für ein Pflegeheim?

Die Betriebe erfüllen die Anforderungen in betrieblicher Hinsicht, wenn sie:

- über ein Betriebs- sowie ein Pflege- und Betreuungskonzept zur angemessenen Pflege und Betreuung der verschiedenen Bewohnerkategorien im Heim verfügen;
- über eine Heimgärtin oder einen Heimarzt und eine Heimgärtin oder einen Heimgärtner verfügen;
- die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner unter Berücksichtigung der freien Arztwahl gewährleisten;
- die psychiatrische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und über einen konsiliarischen psychiatrischen Dienst verfügen;
- über eine Konsiliarapothekerin oder einen Konsiliarapotheker verfügen;
- in der Pflege und Betreuung rund um die Uhr Fachpersonal einsetzen;
- über die für die Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner notwendigen Einrichtungen, Geräte und Hilfsmittel verfügen;
- ein prozessorientiertes Qualitätsmanagement einsetzen und zertifiziert sind.

Welches sind die personellen Anforderungen für ein Pflegeheim?

Die Betriebe erfüllen die qualitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn:

- die Leiterin des Angebotes über eine vom Gesundheitsamt anerkannte einschlägige Ausbildung verfügt;

- die Leiterin des Fachbereichs Pflege und Betreuung eine vom Gesundheitsamt anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich und in Gerontologie verfügt;
- der Anteil des Fachpersonals Pflege 40 Prozent des minimal erforderlichen Personals des Fachbereichs Pflege und Betreuung beträgt;
- 15 Prozent des minimal erforderlichen Personals des Fachbereichs Pflege und Betreuung über einen Abschluss als Pflegefachfrau HF oder FH verfügen.

Die Betriebe erfüllen die quantitativen Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn der Sollstellenplan des Gesundheitsamtes für eine angemessene Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erfüllt wird.

Gibt es eine Ausbildungsverpflichtung für Pflegeheime?

Ja. Die Betriebe sind verpflichtet, pro Lehrjahr:

- Lernende des Bildungsganges Fachfrau oder Fachmann Gesundheit (FaGe) im Umfang eines Zwanzigstels des für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendigen Personalbestandes auszubilden;
- Studierende der Höheren Fachschule Pflege (HF Pflege) im Umfang eines Sechzigstels des für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendigen Personalbestandes auszubilden.

In welchen Fällen kann das Amt in einem Pflegeheim einen Aufnahmestopp verfügen?

Gegenüber stationären Angeboten kann das Amt bei Nichterfüllung der räumlichen, betrieblichen oder personellen Vorgaben der Regierung anstelle des Entzugs der Bewilligung einen Aufnahmestopp verfügen.

Welche Voraussetzungen muss eine Spitex-Organisation erfüllen, damit die Betriebsbewilligung erteilt wird?

Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft erteilt, wenn:

- die Bezeichnung einer den Betrieb leitenden Person vorliegt;
- der Betrieb den angebotenen Leistungen und den Vorgaben der Regierung entsprechend eingerichtet ist und betrieben wird;

- der Betrieb die personellen Vorgaben der Regierung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfüllt (Strukturqualität);
- die Bezeichnung der pflegerisch verantwortlichen Person vorliegt; diese Person muss über die entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügen; ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Amt zu melden.
- der Nachweis eines vom Amt anerkannten Qualitätssicherungssystems vorliegt;
- der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken oder über andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht wird.

Ein Wechsel der den Betrieb leitenden Person ist dem Amt zu melden. Das Amt hat die Betriebsbewilligung gebührenpflichtig anzupassen.

Welches sind die betrieblichen Anforderungen für eine Spitex-Organisation?

Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung erfüllen die Anforderungen in betrieblicher Hinsicht, wenn:

- sie über ein Betriebs- sowie ein Pflege- und Betreuungskonzept verfügen;
- die Administration an Werktagen zu den Bürozeiten während mindestens fünf Stunden telefonisch erreichbar ist;
- für Klientinnen und Klienten, bei denen mit dem Eintreten einer Krisensituation gerechnet werden muss, kurzfristig ein Pikettdienst rund um die Uhr bereitgestellt werden kann;
- eine diplomierte Pflegefachperson während den Pflegezeiten dem zur Pflege eingesetzten Personal für die Anleitung und Begleitung zur Verfügung steht.

Welches sind die personellen Anforderungen für eine Spitex-Organisation?

Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung erfüllen die Anforderungen in personeller Hinsicht, wenn:

- die Leiterin des Fachbereichs Pflege und Betreuung über eine vom Gesundheitsamt anerkannte Weiterbildung verfügt;

- die Einsatzleiterin über ein eidgenössisches Diplom als Pflegefachperson, eine Weiterbildung in Personalführung sowie eine Schulung zur Abklärung des Bedarfs an Pflege und Betreuung nachweist.

Gibt es eine Ausbildungsverpflichtung für Spitex-Organisationen?

Ja. Die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sind verpflichtet, pro Lehrjahr:

- Lernende des Bildungsganges Fachfrau oder Fachmann Gesundheit (FaGe) im Umfang eines Zwanzigstels des effektiven Personalbestandes für Pflege und Betreuung auszubilden;
- Studierende der Höheren Fachschule Pflege (HF Pflege) im Umfang eines Sechzigstels des effektiven Personalbestandes für Pflege und Betreuung für die ersten zwei Lehrjahre auszubilden.

3. Betriebspflichten

Was ist für die Anstellung von Pflegefachpersonen in Pflegeheimen oder in Spitex-Organisationen zu beachten?

Der Betrieb darf nur Pflegefachpersonen anstellen:

- die über ein eidgenössisches oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom oder einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügen,
- die vertrauenswürdig sind sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten,
- die über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons verfügen,
- denen die Berufsausübungsbewilligung in einem Kanton oder in einem andern Land nicht entzogen wurde,
- denen gegenüber kein Berufsausübungsverbot ausgesprochen wurde.

Wer darf pflegerische Verrichtungen im Pflegeheim oder in einer Spitex-Organisation vornehmen?

Pflegerische Verrichtungen dürfen nur von Pflegefach- und -assistenzpersonen des Fachbereichs Pflege und Betreuung vorgenommen werden.

Darf eine Person, die über einen ausländischen Bildungsabschluss verfügt, pflegerische Verrichtungen vornehmen?

Nein. Nur wenn diese Person ihren ausländischen Bildungsabschluss durch das Schweizerische Rote Kreuz hat anerkennen lassen, darf sie pflegerische Verrichtungen ausüben.

Darf ein Betrieb eine Pflegefachperson mit einem ausländischen und noch nicht anerkannten Bildungsabschluss anstellen?

Für die Dauer der Erlangung der eidgenössischen Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses darf das Pflegeheim oder die Spitex-Organisation die Pflegefachperson anstellen.

Muss für jeden Patienten eine Dokumentation geführt werden? Für wen gilt diese Pflicht?

Es ist von jeder Patientin und jedem Patienten eine laufend nachzuführende Dokumentation anzulegen, die während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren ist. Sie kann schriftlich oder elektronisch geführt werden.

Die Personen, welche die Einträge veranlasst bzw. vorgenommen haben, müssen unmittelbar ersichtlich sein.

Dürfen Personendaten der Patienten an Dritte z.B. Verwandte weitergegeben werden?

Personendaten dürfen nur mit dem Einverständnis der Patienten an Dritte weitergegeben werden.

4. Vollzug des Gesundheitsgesetzes

Was geschieht, wenn sich ein Betrieb nicht an die Regelungen des Gesundheitsgesetzes hält?

Als zuständige Aufsichtsbehörde ist das Gesundheitsamt gehalten, ein Straf- (Busse) oder Administrativverfahren (Bewilligungsentzug) durchzuführen.

Muss den zuständigen Mitarbeitern des Gesundheitsamtes Zugang zu den Einrichtungen und Aufzeichnungen gewährt werden?

Ja. Das Gesundheitsamt ist gehalten, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie der Pflichten der Betriebe zu überwachen. Es führt Kontrollen durch und trifft die

notwendigen Massnahmen. Bei Verdacht auf nachträgliche Nichterfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen wie auch bei Verletzung der Betriebspflichten oder der Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons ist dem Gesundheitsamt oder den von ihm beauftragten Dritten jederzeit und unangemeldet den Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren. Das Gesundheitsamt kann auch Akten oder Gegenstände beschlagnahmen.

Erfolgen die Kontrollen des Gesundheitsamtes nach Terminabsprache?

Ja, bei ordentlichen Kontrollen. Ordentliche Kontrollen sind Prüfungen im Rahmen eines Gesuchs um Bewilligungserteilung und erfolgen nach Terminabsprache.

Wo kann Beschwerde eingereicht werden, wenn ein Betrieb oder eine Medizinal- oder Gesundheitsfachperson rechtliche Vorgaben verletzt?

Beim Gesundheitsamt, Planaterrastrasse 16, 7000 Chur.

Auf der Homepage des Gesundheitsamtes ist zu diesem Zweck ein Beschwerdeformular aufgeschaltet (www.gesundheitsamt.gr.ch → Aufsicht und Bewilligungen → Beschwerden).